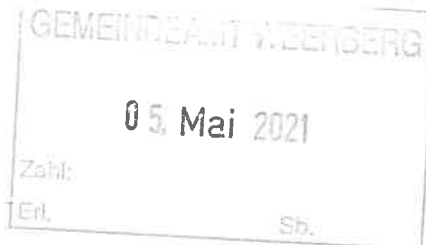




Amtssigniert, SID2021051010649
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes in Weerberg
von 05.05.2021 bis 18.05.2021
Der Bürgermeister

Helmut Gartner

Telefon +43(0)512/508-2484

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at



Gemeinde Pill und Gemeinde Weerberg

ABA - Erweiterung Piltal und Kreith -

wasser-, und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren sowie Anmeldung einer Rodung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IIIa1-W-30.119/59-2021 und W-30.134/49-2021

Innsbruck, 28.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Ziviltechnikerkanzlei DI Matthias Philipp hat im Auftrag der beiden Gemeinden Pill und Weerberg mit Schreiben vom 19.02.2021 um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage „Erweiterung Piltal und Kreith“ unter Vorlage eines Projektes, Projektnr. – 649, angesucht. Weiters erfolgte eine Rodungsanmeldung. Die befristete Rodung beträgt 499 m² und die dauernde Rodung beträgt 55 m².

Beschreibung:

Die Abwasserbeseitigungsanlage ist als Trennsystem konzipiert.

Als Vorflut für die Schmutzwässer dient einerseits die mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 05.03.1982, Zl. IIIa1-7837/3 und vom 13.12.1993, Zl. IIIa1-7837/21 wasserrechtlich bewilligte und überprüfte Ortskanalisation Weerberg Ost, sowie andererseits die mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Tirol vom 04.03.1982, Zl. IIIa1-7831/5 und vom 28.12.1993, Zl. IIIa1-7831/76 wasserrechtlich bewilligte und überprüfte Abwasserbeseitigungsanlage Sammler Pill-Weerberg des Abwasserverbandes Schwaz und Umgebung.

Schmutzwasserkanäle

Freispiegelkanäle

Ortskanal Weerberg

Stränge W und WSc

Der Strang W stellt eine Verlängerung des bestehenden Stranges W des Sammlers Pill-Weerberg um ca. 117 m dar und mündet in den Schacht W73. Der ca. 310 m lange Strang WSc, DN 200 mm erschließt Objekte im Raum Krötz und mündet in die Pumpstation PS Lafasterbach.

Durch diese Freispiegelkanäle werden die Objekte im Raum Krötz /Ausserberg abwassertechnisch erschlossen, wobei für diese Kanäle der Sammler Pill-Weerberg als Vorflut dient.

Stränge WSa, WSb

Diese Seitenstränge entwässern über die Pumpstation PS Pillbach in den Ortskanal Weerberg Ost. Es werden dabei Rohrleitungen der Dimension DN 150 bis DN 200 mm in einer Gesamtlänge von ca. 1.440 m errichtet. Der Hauptstrang WSa mündet in die Pumpstation PS Pillbach. Der Nebenstrang WSb mündet bei Schacht WSa 12 in den Strang WSa ein.

Bei der Schachthaltung WSa 12 zu WSa11 wird der Pillbach gequert.

Mit den Schachthaltungen WSa8 zu WSa6 werden der Kohlstattbach sowie das Prembachl als rechtsufrige Zubringer des Pillbach gequert.

Ortskanal Pill

Stränge PSa, PSb

Diese beiden Seitenstränge erschließen abwassertechnisch die im Einzugsbereich der Gemeinde Pill liegenden Objekte im Siedlungsgebiet rechtsufrig des Pillertal.

Die insgesamt ca. 220 m langen Rohrleitungen DN 150 münden in den Strang WSa ein und entwässern über die Pumpstation PS Pillbach in den Ortskanal Weerberg Ost.

Mit der Schachthaltung PSa3 zu PSa2 wird das Prembachl gequert.

Pumpleitungen

Pumpleitung WSa

Die ca. 470 m lange Pumpleitung DN 51,4 mm führt von der Pumpstation PS Pillbach über einen bestehenden Forstweg, parallel zum bestehenden Oberflächenwasserkanal, zum Übergabeschacht H5 der bestehenden Ortskanalisation Weerberg Ost.

Bei Fluss-km 3,466 quert die Pumpleitung den Pillbach.

Pumpleitung WSc

Die ca. 224 m lange Pumpleitung DN 51,4 mm führt von der Pumpstation PS Lafasterbach über die Gemeindestraße zum Übergabeschacht W77 des Sammler Pill-Weerberg des Abwasserverbandes Schwaz u. U. Die Querung des Lafasterbaches erfolgt im Straßenkörper der Gemeindestraße.

Sonderbauwerke

Pumpstation PS Pillbach

Die aus Stahlbetonfertigteilen mit einem Innendurchmesser von 2,00 m geplante Pumpstation wird im Bereich der Gemeindestraße auf Gstnr. 1587/3 KG Pill angeordnet.

Die Pumpanlage wird mit zwei intermittierend betriebenen Schneiradpumpen mit einer Nennleistung von 3,0 bzw. 7,5 kW ausgestattet und betrieben.

Die Einbautiefe des Pumpschachtes beträgt rd. 3,70 m.

Die Pumpstation wird mit den entsprechenden Armaturen und Steuerungsanlagen für den Betrieb ausgestattet, wobei ein nachgelagerter Armaturenschacht aus Stahlbetonfertigteilen DN 1,50 m vorgesehen wird.

Für eine Einschränkung der Geruchsentwicklung durch angefaultes Abwasser in der Pumpleitung wird vorgesehen einen Lufteintrag mittels Kompressor in die Pumpleitung vorzunehmen.

Auf einer Höhe von 2,19 m über der Schachtsohle wird eine Notüberlaufleitung DN 200 in den Pillbach vorgesehen, wobei diese eine Länge von ca. 30,5 m aufweist und auf der orografisch rechten Pillbachseite unterhalb der bestehenden Straßenquerung einmündet.

Pumpstation PS Lafasterbach

Die aus Stahlbetonfertigteilen mit einem Innendurchmesser von 1,20 m geplante Pumpstation wird im Nahbereich der Gemeindestraße auf Gstnr. 1729/1 der KG Weerberg errichtet.

Die Pumpstation wird mit zwei intermittierend betriebenen Schneiradpumpen mit einer Nennleistung von je 2,4 kW ausgestattet und betrieben .

Die Einbautiefe des Pumpschachtes beträgt rd. 3,30 m.

Die Pumpstation wird mit den entsprechenden Armaturen und Steuerungsanlagen für den Betrieb ausgestattet, wobei ein nachgelagerter Armaturenschacht aus Stahlbetonfertigteilen DN 1,50 m vorgesehen wird.

Weiters ist vorgesehen einen Lufteintrag mittels Kompressor für eine Einschränkung der Geruchsentwicklung durch angefaultes Abwasser in der Pumpleitung durchzuführen.

Auf einer Höhe von 1,65 m über der Schachtsohle wird eine Notüberlaufleitung DN 200 in den Lafasterbach vorgesehen.

Durch die gegenständliche Anlage werden folgende Grundparzellen berührt:

KG Weerberg

Gstnr. 28, 31, 32, 33, 37/1, 59/1, 79/1, 81, 83, 89/1, 91/1, 1727/6, 1812/3, 1870, 1871, 1882, 1883, 1885, 1890/2,

KG Pill

Gstnr. 718/1, 718/2, 719/2, 720, 723/3, 723/4, 725/2, 726, 727, 728/3, 730, 731/1, 740, 745, 747, 1587/1, 1587/3 und 1600.

Dieses Einreichprojekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, 1. Stock, Zimmer 01 061, und beim Gemeindeamt Weerberg bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben ausschließlich jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen Termin vereinbart haben und die eine **selbstmitgebrachte FFP2-Maske** tragen. Diese ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Amtsgebäude zu tragen. Zudem ist im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender platziert, welcher stets zu benützen ist.

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/5082472 oder per E-Mail an wasser.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Es wird angemerkt, dass der Behörde das forstfachliche und naturkundefachliche Gutachten bereits vorliegt.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 12, 13, 15, 21, 22, 32, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, sowie §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, die mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 18. Mai 2021
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **um 9.00 Uhr**
im Gemeindeamt Weerberg

statt.

Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz

Es besteht die Verpflichtung, stets und überall einen **Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.

Außerdem ist das Tragen einer **selbstmitgebrachten FFP2-Maske für die Dauer der gesamten Verhandlung verpflichtend**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuell kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen zum COVID-19-Infektionsschutz Gültigkeit haben welche **am Tag der Verhandlung** in Kraft sind.

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihren Namen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Weerberg und der Gemeinde Pill und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, dass Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

Gartner